

Raimund RODEWALD*

Gliederung

1. Staat kontra Privateigentümer? – Das Dilemma der Landschaft
2. Gibt es Eigentumsrechte für Landschaft?
3. Allmenden und weitere common property rights als Schlüssel für die nachhaltige Landschaftsentwicklung – ein neues Forschungsfeld

1. Staat kontra Privateigentümer? – Das Dilemma der Landschaft

Wir schreiben das Jahr 2002 im März/April in einem kleinen Ort, namens Wolfhalden im Kanton Appenzell Ausserrhoden nahe des Bodensees. Seit September wurde bekannt, dass der Formel-1-Rennfahrer Michael Schumacher und seine Familie sich in Wolfhalden ansiedeln möchte (er wohnt heute am Genfersee), damit seine Kinder in deutscher Sprache eingeschult werden können. Wolfhalden liegt weit oberhalb des Bodensees auf der Schweizer Seite (aus steuerlichen Gründen kommt für die Familie M.S. Deutschland nicht in Frage) und in der Nähe des Flughafens Altenrhein, was für M. S. äußerst günstig ist. Ausgesucht hat sich der Vertreter der Familie M. S. nicht etwa eine Bauzone, sondern den wohl prächtigsten Aussichtspunkt oberhalb des Bodenseebeckens weit und breit, den „Guggenbühl“. Dieses heute beliebte Naherholungsziel ist gleichzeitig eine sehr reizvolle Landschaftskammer, mit kleinen bestockten Hügelchen, Waldungen und einem Weiher. Zurecht hatte die Gemeinde Wolfhalden (zusammen mit der Nachbargemeinde Heiden) den Guggenbühl unter Schutz gestellt.

In einem lukrativen Vorvertrag wurden sich die Familie M.S. und die private Grundeigentümerin schnell einig. Rund 17 Hektaren sollen in Besitz genommen werden. geplant ist der Abbruch eines bestehenden Hauses und der Neubau einer 1100 m²-Nutzfläche beinhaltenden stattlichen Villa, dazu kommt eine Reithalle von 70 x 30 m Ausmaß. Zentrale Teile des Anwesens werden eingezäunt und der heutige Wanderweg verlegt. Da das Bauvorhaben die heutigen rechtlichen Bestimmungen für das Bauen außerhalb der Bauzonen bei weitem sprengt, wurde eine inselartige Bauzone geschaffen. Gegen dieses Vorhaben wehrten sich die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und weitere Umweltverbände mit der Begründung, das Raumplanungsrecht des Bundes verhindere punktuelle Kleinbauzonen in der offenen Landschaft, da dies die Zersiedelung fördert und ein schlimmes Präjudiz für die Durchsetzung des Gebotes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet

darstellt. Selbst das Bundesamt für Raumentwicklung schrieb dem Kanton, dass eine solche Einzonung schlichtweg bundesrechtswidrig wäre.

In der Folge kam es zu teilweise bösartigen Angriffen auf meine Person und selbst das Bundesamt wurde attackiert (die kantonale Wirtschaftsförderung griff die Umweltverbände und den Bund an, sie spielten mit dem Feuer und was rechtens sei, entscheide die Gemeinde und basta). In der Tat ist die Mehrheit der Gemeindebewohner/innen für das Ansiedlungsvorhaben, da damit die Steuern gesenkt werden könnten. Die Familie M. S. setzt Druck auf, da ihre beiden Kinder bald eingeschult werden müssten. Angeheizt wird das Klima durch fanatische Leserbriefschreiber und Demonstrationen von Schumi-Fans.

Dieses Beispiel zeigt das heutige Dilemma der Landschaft in Bezug auf unser Thema der Eigentumsrechte in krasser Weise auf. Wir haben einen Privateigentümer, der sein Land mit maximalen Gewinn verkauft. Der gutbetuchte Neubesitzer will bauen. Die politischen Behörden lassen sich aufgrund der erwarteten Steuereinnahmen einspannen und streichen den Schutzgebiets-Status und schaffen eine Vorlage, die in keiner Art und Weise dem übergeordneten Bundesgesetz über die Raumplanung entspricht. Selbst die Meinung des zuständigen Bundesamtes wird ignoriert, mit dem Hinweis, es sei Sache der Gemeinde und damit der Gemeindebürger. Diese letztlich entscheiden über die Frage „Landschaftsschutz, der kein Geld abwirft, versus persönlicher Gewinn durch Steuervergünstigung“.

2. Gibt es Eigentumsrechte für Landschaft?

„Herrschaften gewinn ich, Eigentum.“ Mit diesen Worten Fausts an Mephisto wird gezeigt, dass Herrschaft eine eigentliche Qualifikation von Eigentum darstellt. Es geht also um ein Herrschaftsrecht, ein Dominium, wie dies auch im römischen Recht rezipiert wurde und in den sogenannten Code Napoléon und damit in das bürgerliche Recht eingeführt wurde. Gemäß dem römischen Eigentumsbegriff war aber das Dominium ein Recht des Gebrauchs (res utendi), aber auch Verbrauchens (res abutendi).

Im schweiz. Zivilgesetzbuch von 1907 gibt es eigentlich nur eine Eigentumsdefinition, nämlich diejenige des Privateigentums:

Art. 641 ZGB:

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

* Vortrag auf der ANL-Fachtagung „Allmende – in alle Hände? Eigentumsformen für eine nachhaltige Entwicklung“ vom 18.-20. April 2002 in Laufen a. d. Salzach

Art. 664 ZGB:

Die herrenlosen und die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.

An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

Dies untermalt die seit Beginn des 20. Jahrhunderts stark betonte Position des Privateigentums, während die kollektiven Eigentumsformen, z. B. die Allmendgenossenschaften, wenn überhaupt, nur im kantonalen Recht geregelt werden.

Gibt es nun aber ein Eigentumsrecht für Landschaft?

– Im heutigen Sinne nein. Die Landschaft ist zwar ein öffentliches Gut und ihre Erhaltung von öffentlichem Interesse. Das Eigentum an der Landschaft verteilt sich aber auf primär private und staatliche Grundeigentümer. Nur noch in wenigen Bereichen sind kollektive Eigentumsformen vorhanden, z. B. im Wald und für die Alpbewirtschaftung. Diese Situation hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts für die Landschaft als fatal herausgestellt.

Es kann festgestellt werden, dass abgesehen von punktuellen Erfolgen der „klassische“ staatliche wie private Natur- und Landschaftsschutz mit seinem Versuch einer präventiv wirksamen Steuerung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf Ressourcenschutz und -schonung weitgehend gescheitert ist. Dieses Scheitern hat sich besonders in den 90er Jahren vor dem Hintergrund einer globalisierten, neoliberalen Wirtschaftsweise, der Deregulierung, der zunehmenden Entfernung der Alltags- und Arbeitswelt von landschaftsbezogenen Tätigkeiten und einer gesellschaftlichen Wertauflösung im Sinne der postmodernen Beliebigkeit gezeigt. Es herrscht heute vielerorts die Meinung vor, die freie Marktwirtschaft mit ihrer hohen Dynamik und Flexibilität erfordere auch eine schnellere Bereitstellung von nutzbaren Ressourcen. Boden und Landschaft seien daher wie andere Güter dem freien Markt zu überlassen, Planung sei nicht nötig, denn die Nachfrage kontrolliere das Geschehen hinreichend. Derartige Argumentationen sind insbesondere im Tourismus (Bsp. Golfplätze, Freizeitzentren) und in der Landwirtschaft (Hors-Sol-Anlagen) immer wieder zu hören. Dieses Denken kann für die Landschaft zu fatalen Folgen führen, denn die partikulären wirtschaftlichen, auf kurzfristigen Gewinn angelegten Begehrlichkeiten sind bedeutend größer als das vorhandene, begrenzte, im öffentlichen Interesse liegende Gut Landschaft.

Unser Umgang mit natürlichen Ressourcen wird stark durch den institutionellen Rahmen der Nutzung einer Ressource bestimmt. Darin spielen insbesondere Eigentumsrechte eine wichtige Rolle, da diese die

Nutzer mit der Ressource verbinden. HANNA et al. (1996) gehen davon aus, dass ohne Lösung der Eigentumsproblematik keine Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung erreicht werden kann. Eigentumsrechte sind jedoch nur ein Teil des institutionellen Regimes, welches den Umgang mit natürlichen Ressourcen bestimmt. Dieses umfasst nicht nur die Verteilung der Rechte, sondern auch die Art und den Inhalt der Regeln, die beteiligten Akteure und institutionellen Strukturen, die Verfahren und Maßnahmen öffentlicher Schutz- und Nutzungspolitiken. Die umweltpolitische Forschung geht zunehmend davon aus, dass die fortschreitende Degradation der Landschaft das Ergebnis ungeeigneter institutioneller Regime zum Management und zur Kontrolle der Landschaft darstellen (BISANG et al. 2000, KISSLING-NÄF et al. 2000, KNOEPFEL et al. 2000).

Private und öffentliche Interessen

Gemäß Bundesverfassung sind Einschränkungen von Grundrechten des Individuums nur dann gerechtfertigt, wenn ein öffentliches Interesse oder eine Beeinträchtigung von Grundrechten Dritter vorliegt (Art. 36 Bundesverfassung). Mit der zunehmenden Ökonomisierung, der Privatisierung öffentlicher Aufgaben und der Deregulierung mehrten sich die Schwierigkeiten, öffentliche von privaten Interessen abzugrenzen. Insbesondere findet sich in dem Verfassungsartikel keine nähere Umschreibung dessen, was als hinreichendes öffentliches Interesse gelten kann. Im Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) heißt es hierzu: „Die Voraussetzung des öffentlichen Interesses ist wenig tauglich zur Eingrenzung des Kreises zulässiger Eigentumsbeschränkungen. In der Literatur wird dafür plädiert, nur Zwecke, die in der Verfassung verankert sind, als öffentliche Interessen (...) anzuerkennen“ (RUCH 1999). Aufgrund des neuen Nachhaltigkeits-Artikels in der Bundesverfassung (Art. 73) sollen Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anstreben. Es ist zu erwarten, dass das Nachhaltigkeitsgebot künftig die Interessenabwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen beeinflussen wird.

Bedeutung von Eigentumsrechten für die Ressourcennutzung

Schon lange sind sich Ökonomen im klaren darüber, dass die Abwesenheit wohldefinierter, exklusiver Eigentumsrechte an Ressourcen zu ihrer Übernutzung und Degradation führen kann (LENHARD & ROWDEWALD 2000).

Der Sinn der Kontrolle von natürlichen Ressourcen mittels Eigentumsrechten liegt darin, dass solche Rechte mit Instrumenten gekoppelt sind, die einen Anreiz für einen bestimmten Umgang mit der Ressource darstellen: Einerseits ist in allen Eigentumsregimen festgelegt, welchen Akteuren die Eigen-

tumsrechte zugeteilt werden. Sind diese bestimmt, so können die Eigentümer einen Preis für die Nutzung der Ressource durch Nicht-Eigentümer erheben. Mit der Definition und Zuteilung der Eigentumsrechte kann auch festgelegt werden, dass beispielsweise derjenige, der die Ressource übernutzt und zerstört, die andere Partei zu entschädigen hat (Verursacherprinzip). Solche Regeln können Entscheidungen über den Umgang mit Ressourcen stark beeinflussen. Der Preis der Entschädigung stellt somit einen Anreiz dar, zur Schonung der Ressource beizutragen, oder anders gesagt, negative externe Effekte zu internalisieren.

Weiterhin legen Eigentumsregime fest, welche Kombination an Rechten aus dem Bündel von Zugangs-, Nutzungs-, Management-, Ausschluss- und Transferrechten sowie Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ressource die jeweiligen Akteure innehaben. Dies beeinflusst das Ausmaß der Kontrolle und die Art der Entscheidung, die Eigentümer über die Ressource treffen. Manche Theoretiker sehen in der Kombination der Entscheidungs-, Kontroll- und Nutzungsrechte am Endertrag – also im vollen Privateigentum – überhaupt erst die Voraussetzung, dass sich Markt und Preise bilden können, die einen Anreiz zum schonungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen darstellen und den Tausch von Eigentumsrechten oder die Kompensation von Nutzenverlusten erst ermöglichen.

Die neuere Institutionentheorie zeigt jedoch, dass nicht ein bestimmtes Eigentumsregime per se zur Schonung und ein anderes per se zur Übernutzung führt (BROMLEY 1991, KNOEPFEL et al. 2001). Vielmehr birgt die Abwesenheit wohldefinierter Eigentumsrechte- und -pflichten die Gefahr der Übernutzung und der negativen externen Effekte in sich. Unvollständige Eigentumsrechte treten in allen Eigentumsregimen (Privateigentum, Staatseigentum, Gemeinschaftseigentum und natürlich das „open-access“ Regime) immer dann auf, wenn Eigentumsrechte fehlen, oder wenn existierende Nutzungsrechte an einer Ressource oder an Gütern und Dienstleistungen nicht gesichert sind. Öffentliche Güter werden von OSTROM (1990) dann als „Common Pool Güter“ oder Gemeinschaftsgüter bezeichnet, wenn die Nutzungsansprüche höher sind als die Erntemengen und ein Ausschluss bestimmter Nutzergruppen nicht möglich ist. Ostrom weist nach, dass sich gerade für diese Nutzungssituationen Common Property Regime oder Allmende-Regime als zweckmäßigste Eigentumsregime erwiesen haben. Das entscheidende dabei ist nicht die Unterstellung aller externen Effekte einer Ressource unter einen Preismechanismus, sondern das gemeinsame Aushandeln eines Systems von Regeln, Rechten und Pflichten in einer definierten Gruppe von Ressourcennutzern. Diese Strategie sorgt entgegen der ursprünglichen Annahme der traditionellen Ressourcen-Ökonomie für eine vollständige Kontrolle der Ressource hin-

sichtlich Art, Dauer und Intensität der Nutzung. Binswanger (1998) bezeichnet das Allmende-Regime als „interessanteste Institutionalisierung des Patrimonialgedankens“ (unter Patrimonium versteht er das vom Vater geerbte und wieder weiter vererbte Eigentum, das wohl gebraucht, aber nicht verbraucht werden darf). Mit diesem Allmende-Recht wird, laut BINSWANGER, gerade jene Gefahr verhindert, die man in der ökonomischen Literatur die „Tragedy of the Commons“ nennt (HARDIN 1968). Diese „Tragik“ leitet sich von der Vorstellung ab, dass die Allmende – also die Weide? ein rechtsfreier Raum sei, in dem jeder seine Kühe und Schafe ohne Einschränkung grasen lassen könne. Jeder treibt daher so viele Tiere auf die Weide, als ihm möglich ist. Niemand zieht aus der drohenden Ressourcenübernutzung die Konsequenz, weniger Kühe und Schafe auf die Weiden zu treiben. Denn er weiß, dass, wenn er es nicht tut, der Nachbar dafür umso mehr Tiere auf die Weiden schicken würde. Also fahren alle mit der Übernutzung weiter.

Genau diese Entwicklung wird nun aber durch das reale Recht der Allmende verhindert. Es werden Alpgenossenschaften gebildet, die nur eine beschränkte Nutzung erlauben, und zusätzlich auch zur Pflege der Allmende verpflichtet. Die Anteilsrechte der Alpgenossenschaftler werden in sogenannte „Stösse“ aufgeteilt. Die Definition und Zuteilung der Stösse (d. h. Zurechnung von Stößen zu Kühen) erfolgt über den gemeinschaftlichen Beschluss der Genossenschaftler. Auf diesen Beschluss wirken sich auch öffentliche Politiken (beispielsweise die Sömmerungsbeitragsverordnung, das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes) ein. Das Miteigentum an der Alp bringt, ergänzend zum Nutzungsrecht, auch die Pflicht zur Pflege (Wegebau, Beseitigung von Umweltschäden, Meliorationen usw.). Man kann also im Idealfall von einem institutionell gesicherten Schutz vor Übernutzung sprechen, der unter anderem aus der historisch bedingten Sorge um den Bewirtschaftungsraum entstanden ist (ARNOLD 1987). Dieses war für das Überleben im Alpenraum zumindest früher entscheidend.

3. Allmenden und weitere common property rights als Schlüssel für die nachhaltige Landschaftsentwicklung – ein neues Forschungsfeld

Im Rahmen des jüngst lancierten nationalen Forschungsprogrammes „Landschaften und Lebensräume der Alpen“ lautete eine zentrale Forschungsfrage, wie die kollektive Ebene der Gestaltung der Landschaft im Rahmen von Institutionen mit öffentlichem Charakter aussehen könnte.

In diesem Rahmen wurde folgendes Forschungsprojekt bewilligt:

Pflege der alpinen Kulturlandschaft mittels institutioneller Ressourcenregime auf der Basis von Ge-

meinwerken, Allmendregeln und anderer kollektiver Zusammenarbeitsformen.

[Raimund Rodewald 1, Peter Knoepfel 2, Willi Zimmermann 3, Peter Bolliger 4, Martin Arnold 5, Jean-David Gerber 2

1 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz/idheap Lausanne, 2 idheap Lausanne, 3 FOWI-ETH Zürich, 4 Hochschule Rapperswil, 5 FOWI-ETH Zürich/Ried-Brig VS]

Ziel und Leitfrage dieser Forschungsarbeit

Historische Kulturlandschaften wie die Terrassenlandschaften im Unterengadin, Tessin oder Wallis, oder alpine Kulturlandschaften mit ihren alten Bewässerungs- und Erschließungseinrichtungen sind heute ökonomisch kaum mehr bewirtschaftbar. Mit der Einführung des landwirtschaftlichen Direktzahlungssystems ab 1992 werden zumindest einige dieser landschaftserhaltenden Tätigkeiten abgegolten. Diese Subventionen sind allerdings eng an einen landwirtschaftlichen Betrieb, das heißt an die Berufsgruppe der Bauern gebunden, der entweder Landeigentümer oder dann Pächter ist. Die Unterhaltsarbeiten (beispielsweise Ausbesserungen an den Bewässerungssystemen) liegen wegen der Aufgabe zahlreicher Allmendsysteme und Gemeinwerke seit den 60er Jahren heute weitgehend in den Händen des Eigentümers oder Nutzers. Nach schweren Unwettern mit Erdbeben ist dieser aber kaum mehr in der Lage, die zusammengefallenen Terrassen wieder im traditionellen Stil als Trockenmauer zu errichten oder die Wege wieder auszubessern. Die Folgen sind Betonmauern, asphaltierte Wege oder „meliorierte“, maschinell und bequem bewirtschaftbare Landschaften, um Unterhaltskosten und Arbeitseinsatz zu reduzieren. Diese Landschaftszerstörungen werden teilweise sogar von der öffentlichen Hand subventioniert (RODEWALD & NEFF 2001). Markant zeigen sich die Probleme, wer und mit welchen Mitteln die Landschaftspflege durchführen soll, gerade auch am erwähnten Beispiel der Terrassenlandschaften. Im Unterengadin wie auch im Maggiateal sind erste Ansätze für institutionelle Lösungen in der Umsetzung sichtbar (geleitet unter anderem von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz). Die Resultate wurden allerdings noch nicht ausgewertet. Interessant sind auch die Beispiele für Terrassen-Patenschaften in der Cinque Terre, die auswärtigen Nicht-Landwirten die Möglichkeit einer Land-Patenschaft (eine Form eines „Meta-Eigentums“, RODEWALD 1999) gewähren, sofern sie die schonende Bewirtschaftung unter Verzicht auf Erschließungswegebau, Betonmauerbau und Intensivierung aufrechterhalten. Im weiteren wurde in der politischen Debatte zum neuen Bundesraumplanungsgesetz (RPG) die Forderung nach einer Bewirtschaftungspflicht für Personen, die landwirtschaftliche Gebäude in der Landwirtschaftszone zu Ferienzwecken umbauen wollen, laut. Ein solcher Vorschlag wurde jüngst in einer Entscheidung für die „Rustici“-Problematik im Tessin vom Bundesrat aufgegriffen. Schließlich wurde im Rahmen des Projektes des Bu-

wal „Landschaft 2020“ im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer politischer Instrumente im Bereich Natur und Landschaft (INFRAS 2001) auch die Forderung nach neuen institutionellen Lösungen für die Landbewirtschaftung und Landschaftspflege aufgestellt. Auch die Landschaftsentwicklungskonzepte und die Konzept für regionale Naturparks beinhalten Aspekte von institutionellen Regimen für die Landschaft, in denen eine partizipative Konzepterarbeitung und -umsetzung gefordert werden.

Die Leitfragen des Forschungsprojektes lauten wie folgt:

- Wie beeinflusst das institutionelle Regime der Ressource Landschaft (Eigentumsregeln, öffentliche Schutz- und Nutzungspolitiken) deren Qualität?
- Welchen Beitrag können neue oder wieder belebte alte kollektive, institutionelle Eigentumsformen (Bsp. Allmend) für die nachhaltige Landschaftsentwicklung liefern?
- Wie würde das ideale Modell für ein institutionelles Ressourcenregime für die Landschaft, insbesondere für die heute bedrohten Kulturlandschaften (Bsp. Terrassenlandschaften) aussehen?

Methodisches Vorgehen

Es werden drei Fallgebiete einem Landschaftsbewertungsverfahren unterzogen. Mit diesem Screening wird einerseits der Grad der nachhaltigen Landschaftsnutzung (ein entsprechendes regionalisiertes Kriterien/Indikatoren-System wird aufgebaut), andererseits das Ressourcenregime (Eigentumsverhältnisse und öffentliche Politiken) erfasst. Wir gehen davon aus, dass mit rund 12 Screening-Kriterien und je 4 Indikatorebenen die Fallgebiete hinreichend beschrieben werden können (KNOEPFEL et al. 2001). Dieses Screening-Verfahren (zur Methode siehe auch BISANG et al. 2000) umfasst 3 Zeitpunkte (vor 1980/1990, die heutige Situation und der fiktive Zustand im Jahr 2020).

Aus der Fallanalyse lässt sich die Hypothese einer kausalen Beziehung von veränderten Regimekomponenten und vermuteten Veränderungen der Landschaftsqualität prüfen. Es sollen neben den direkt auf die Regimeänderung einwirkenden Variablen auch weitere exogene und endogene Einflussvariablen geprüft werden, um keine verzerrenden Monokausalitäten zu erzeugen.

Nach Abschluss dieses Screenings und der Hypothesenprüfung wird für jedes Fallgebiet ein Soll-Zustand der nachhaltigen Landschaftsentwicklung skizziert und daraus dasjenige institutionelle Landschaftsregime als ideales Modell abgeleitet, welches diesen Soll-Zustand entweder direkt in notwendiger oder hinreichender Art positiv unterstützen würde.

Erwartete Resultate

Mit der vorliegenden Arbeit wird erstmals untersucht, welcher konkreter Zusammenhang zwischen

den institutionellen Regimen der Ressource Landschaft und der Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der geschichtlichen und geographischen Besonderheiten besteht. Konkret soll auch gezeigt werden, ob sich die heute von Nutzungsaufgabe, -intensivierung oder Zerstörung bedrohten Terrassenlandschaften durch die Einrichtung neuer allmendar-tiger Regime besser erhalten ließen. Veränderungen der eigentumsrechtlichen Regeln zur Landschaft werden kaum ausschließlich in Richtung eines Allmende-Regimes gehen können. Es werden vielmehr neue Mischformen zu realisieren sein, die bestenfalls Elemente von Allmende-Regimen aufnehmen können.

Ein philosophischer Aspekt zum Schluss

Die Orientierung an qualitativen Wirkungen der nachhaltigen Raumentwicklung auf Ökonomie, Mensch und Natur in gleichem Maße, an Risikovorsorge und Reproduktion, inter- und intragenerationaler Gerechtigkeit und freiwilliger Nutzungsbeschränkung der Teilhaber an dem Kollektivgut Landschaft setzt eine Veränderung der Wertebasis der Gesellschaft voraus. Es ist zu vermuten, dass Allmenden früher tatsächlich mit Werten und Normen der Verantwortung für den Nächsten, für kommende Generationen und für die Umwelt einhergingen. Kollektive Strukturen, wie sie Common Property Regime ausbilden, stellen den sozialen Kontext dar, in dem durch gemeinsames Lernen ein neuer Wertekonsens der umweltbezogenen und sozialen Verantwortung und tragfähige menschliche Beziehungen entwickelt werden können. Diese sozialen Implikationen wie Solidarität, Kooperation und Mitmenschlichkeit sind entscheidend für das gesellschaftliche Zusammenleben, für nachhaltiges Wirtschaften und für den nachhaltigen Umgang mit der Natur. Auf der Basis dieser Werte lernen Individuen neue Handlungsziele zu setzen, Kosten und Nutzen von Umweltmaßnahmen neu einzuschätzen und gemeinsam nach neuen Lösungen zu suchen. Dadurch lassen sich neue Konzepte sozialer Beziehungen etablieren, in denen Eigeninteresse und soziale Orientierung in einer für Mensch und Umwelt verträglichen Weise miteinander verbunden sind. Institutionalisierte Realisierungen von Landschaftspflegearbeiten für die Allgemeinheit bestehen heute erst in Ansätzen. Dennoch würden sich Viele danach sehnen, als Ausgleich zur urbanen Lebensweise solche bodenverbundenen Arbeiten ausführen zu können. Diese gemeinschaftsorientierten, sinn- und lustvollen Aufgaben sollten nicht nur Bestandteil des zweiten Arbeitsmarktes bleiben, sondern könnten auch in den ersten eindringen, wenn die Wirtschaft durch Arbeitszeitbeschränkung Zeit für Gemeinschaftsaufgaben bereitstellen würde. Unsere Aus- und Weiterbildung müsste sich dann konsequenterweise auf neue, im wahrsten Sinne „handfestere“, kreativere Bereiche ausrichten. Wenn dies auch vorerst Vision bleibt, so stellt sich mit der zunehmenden Deagrarisierung unserer Gesellschaft doch verschärft

die Frage, wer, wie und mit welchen Rechten zukünftig „aktive Raumnutzungen“ vornehmen soll, ohne die letztlich eine funktionsfähige Kulturlandschaft als wichtige Lebensgrundlage unseres Seins weder erhalten, noch gepflegt, noch in nachhaltiger Weise weiterentwickelt werden kann.

Literatur

- ARNOLD, M. (1987):
Die privatrechtlichen Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften. Freiburg.
- BINSWANGER, H. C. (1998):
Dominium und Patrimonium – Eigentumsrechte und -pflichten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit; in: M. Held, H.G. Nutzinger (Eds.): Eigentumsrechte verpflichten, Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum, Frankfurt/Main, 126-142.
- BISANG K.; S. NAHRATH & A. THORENS (2000):
Screening historique des régimes institutionnels de la ressource paysage (1870-2000); working paper idheap, Lausanne.
- BROMLEY, D. W. (1991):
Environment and Economy. Property Rights and Public Policy. Blackwell Oxford UK, Cambridge USA.
- ERNST, A.M.; R. EISENTRAUT, A. BENDER, W. KÄGI, E. MOHR & S. SEITZ (1998):
Stabilisierung der Kooperation im Allmende-Dilemma durch institutionelle und kulturelle Rahmenbedingungen, Gaia 7/4, 271-278
- HANNA, S. S.; C. FOLKE & K.-G. MÄLER (1996):
Rights to Nature. Ecological, Economic, Cultural and Political Principles of Institutions for the Environment. Beijer International Institute of Ecological Economics, Roy. Swe. Acad. Sci., Stockholm, Washington D.C.
- HARDIN, G. (1968):
The Tragedy of the Commons, Science 162: 1243-48.
- INFRAS (2001):
Neue politische Instrumente im Bereich Natur und Landschaft, Grundlagenbericht, Landschaft 2020, Buwal (nicht publiziert).
- KISSLING-NÄF, J.; F. VARONE, M. GIGER, A. KLÄY & C. MAUCH (1999):
Institutionelle Mechanismen und ihre Bedeutung für ein nachhaltiges Ressourcen-Management. Gaia 8/8, 146-149.
- KNOEPFEL, P.; I. KISSLING-NÄF, F. VARONE, K. BISANG, C. MAUCH, S. NAHRATH, E. REYNARD & A. THORENS (2001):
Comparative analysis of the formation and the out-comes of the institutional resource regimes in Switzerland; idheap, Lausanne.
- KUBON-GILKE, G. (1998):
Eigentumsrechte als soziale Regeln – Zum Verpflichtungscharakter von Eigentumsrechten; in: Held, M. & H.G.Nutzinger (Eds.): Eigentumsrechte verpflichten, 241-258.
- LENHARD, V. (1999):
Allmende Landschaft. Theoretische Grundlagen zur Bedeutung des Eigentums und des kollektiven Handelns beim Management von Landschaft, Universität Zürich.
- LENHARD, V.C. & R. RODEWALD (2000):
Die Allmende als Chance – nachhaltige Landschaftsentwicklung mit Hilfe von institutionellen Ressourcenregimen, Gaia, 9/1, 50-57
- OSTROM, E. (1990):
Governing the Commons. The Evolution of Institutions for Collective Action. Cambridge USA.

RODEWALD, R. (1999):
Sehnsucht Landschaft – Landschaftsgestaltung unter ästhetischem Gesichtspunkt, Zürich

RODEWALD, R. & C. NEFF (2001):
Bundessubventionen – landschaftszerstörend oder landschaftserhaltend? Praxisanalyse und Handlungsprogramm, Fonds Landschaft Schweiz, Bern.

RUCH, A. (1999):
Verfassungsrecht; in: H. Aemisegger, A. Kuttler, P. Moor, A. Ruch (Eds.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung; Schulthess, Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 3-37.

SCHERHORN, G. (1998):
Privates und Commons, Schonung der Umwelt als kollektive Aktion; in: M. Held, H.G. Nutzinger (Eds.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt, 184-205.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Raimund Rodewald
Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz
Hirschgraben 11
CH-3011 Bern
e-mail: r.rodewald@sl-fp.ch

Berichte der ANL 26 (2002)

Herausgeber:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6 / 83410 Laufen

Postfach 1261 / 83406 Laufen

Telefon: 0 86 82 / 89 63-0

Telefax: 0 86 82 / 89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82 / 89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege ist eine dem
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen
angehörnde Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Dr. Notker Mallach, ANL

Für die Einzelbeiträge zeichnen die
jeweiligen Autoren verantwortlich.

Die Herstellung von Vervielfältigungen
– auch auszugsweise –

aus den Veröffentlichungen der
Bayerischen Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege sowie deren
Benutzung zur Herstellung anderer
Veröffentlichungen bedürfen der
schriftlichen Genehmigung unseres Hauses.

Erscheinungsweise:

Einmal jährlich

Dieser Bericht erscheint im Dezember 2002

Bezugsbedingungen:

Siehe Publikationsliste am Ende des Heftes

Satz: Christina Brüderl (ANL) und Fa. Bleicher, Laufen
Druck und Bindung: Lippl Druckservice, Tittmoning

Druck auf Recyclingpapier (100% Altpapier)

ISSN 0344-6042

ISBN 3-931175-68-5